

UMSATZSTEUER-UPDATE | Reiseleistungen

REISELEISTUNGEN

Bereits im Dezember 2019 hat sich eine Änderung ins Umsatzsteuergesetz „eingeschlichen“, die bei Unternehmen zu einer Kostenerhöhung aus nicht abziehbarer Vorsteuer beim Einkauf von Reiseleistungen führen kann.

HINTERGRUND:

Gemäß § 25 Abs. 1 UStG i. d. F. des Jahressteuergesetzes 2019, **gültig ab 18.12.2019**, gilt die Margenbesteuerung für Reiseleistungen nun auch für Geschäftsreisen (**B2B-Fälle**) - bisher nur für Privatreisen.



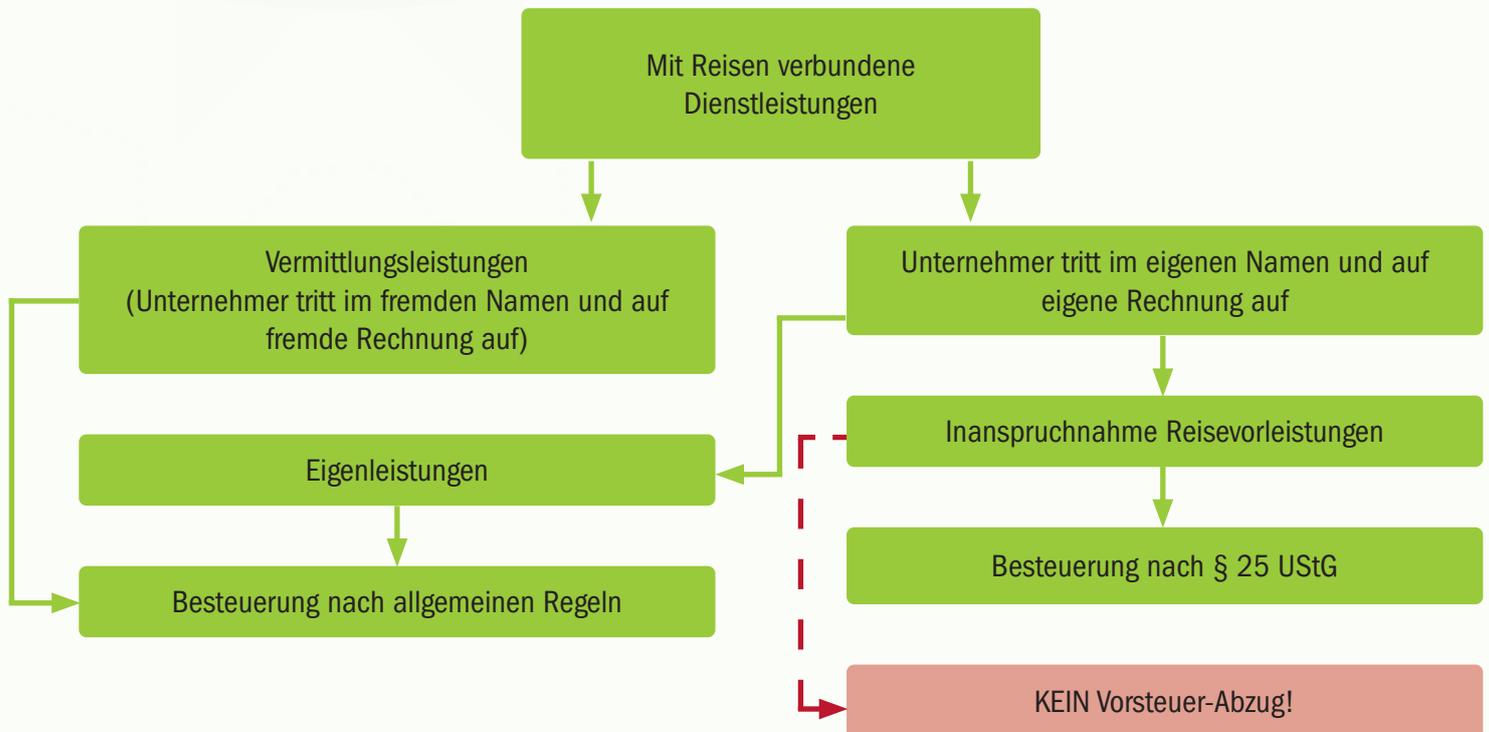
Dies führt zu den folgenden umsatzsteuerlichen Konsequenzen:

- Der Leistungsort für die Reiseleistungen befindet sich am Sitz des Reiseanbieters (§ 3a Abs. 1 UStG). Reiseanbieter kann auch ein Unternehmen des Konzerns/der Unternehmens-Gruppe sein!
- Der Reiseanbieter unterliegt der Margenbesteuerung, d.h. Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist die Marge zwischen Ein- und Verkauf der Reisevorleistung (§ 25 Abs. 3 UStG). Der Reiseanbieter hat **keinen Vorsteuerabzug** aus dem Einkauf der Reisevorleistung.
- Der Unternehmer erhält eine Rechnung ohne Umsatzsteuer gem. § 14a Abs. 6 UStG.

Nachteilige Umsatzsteuerfolgen können sich somit insbesondere für den Fall der **Weiterbelastung von Reiseleistungen an andere verbundene Unternehmen/Geschäftspartner**, z.B. im Rahmen von betrieblichen Veranstaltungen oder zentralen Einkaufsstrukturen, ergeben.

Im Fall der Weiterbelastung der Reiseleistung wird das Unternehmen, welches für Mitarbeiter anderer **verbundener Unternehmen/Geschäftspartner** Reisevorleistungen einkauft, zum Reiseanbieter und **verliert den Vorsteuerabzug**. Die nichtabziehbare Vorsteuer erhöht entsprechend die weiter zu belastenden Kosten.

Zur Klärung von Zweifelsfragen, insbesondere zur Definition und zum Umfang der Reiseleistungen, wird ein BMF Schreiben erwartet. Möglicherweise wird es auch eine Übergangsfrist geben. Die Finanzverwaltung hat sich allerdings hierzu bislang nicht geäußert. Wir werden informieren, sobald das BMF Schreiben vorliegt.



HANDLUNGSEMPFEHLUNG:

Um den vollständigen Vorsteuerabzug aus Reiseleistungen weiterhin sicher zu stellen, sind die folgenden Regeln zu beachten:

- Reisebuchungen (insb. An-/Abreise, Unterkunft, Transfer) erfolgen **jeweils im Namen und auf Rechnung des Unternehmens der reisenden Personen**; dadurch werden konzerninterne Weiterbelastungen von Reiseleistungen vermieden.
- Überprüfung und, sofern erforderlich, Anpassung der Verträge mit Reisebüros/Reisedienstleister. **Das Reisebüro** sollte zukünftig **nur noch als Vermittler** auftreten, d.h. die **Reisevorleister**, z.B. die Deutsche Bahn oder das Hotel, stellt die **Rechnung direkt** auf das jeweilige Unternehmen aus, das die Leistung für eigene Zwecke verwendet.
- Alternativ kann die Abrechnung durch den Reiseanbieter als Vermittler im Namen und auf Rechnung des Reisevorleisters in der Form erfolgen, dass der Reiseanbieter von der Regelung § 14 Abs. 2 S. 4 UStG Gebrauch macht. Ein Dritter (Reiseanbieter) rechnet im Namen und auf Rechnung des Leistenden (Reisevorleister) ab (Vermittlungsumsatz). Dadurch bleibt der Vorsteuerabzug bestehen, wenn dies originär auch aus einer direkten Rechnung des Leistenden (Reisevorleister) möglich gewesen wäre.

Soll die Dritt-Rechnung „im Namen und für Rechnung“ der bezeichneten Personen wirken, muss der Dritte (Reiseanbieter) berechtigterweise handeln. Der Reisevorleister (z.B. DB AG) muss also vorher oder nachträglich der Ausstellung in seinem Namen zustimmen.

Bei weiteren Fragen und/oder Unterstützung stehen wir Ihnen sehr gerne unter der E-Mail: info@dhmp.de zur Verfügung.